Statuten



Natur- und Vogelschutz Laupen (NVL)

(1928 gegründet unter dem Namen Ornithologischer Verein Laupen)

Statuten Natur- und Vogelschutz Laupen (NVL)*

l.	NAME, SITZ UND ZWECK	3
II.	MITGLIEDER	4
III.	ORGANISATION	5
IV.	FINANZEN	7
V.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	7

^{*} Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesen Statuten jeweils nur die männliche Form verwendet. Sie schliesst die weibliche Form immer mit ein.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name und Sitz Der Verein Natur- und Vogelschutz Laupen (NVL) ist ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60 - 79 des ZGB mit Sitz in Laupen.

Art. 2 Dachverband

Der NVL ist mit seinen Aktivmitgliedern eine Sektion des Berner Vogelschutzes BVS und des Schweizer Vogelschutzes SVS / BirdLife Schweiz.

Art. 3 Zweck Der NVL bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen, speziell der Vogelwelt, sowie die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt in der Region Laupen, die Information der Öffentlichkeit und das Vermitteln von Kenntnissen über diese Bereiche, insbesondere durch:

- a) Die Durchführung und Unterstützung eigener, verbandsinterner und fremder Aktionen oder Programme.
- b) Die Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für die Natur und Umwelt.
- c) Das Vermitteln von Naturerlebnissen sowie Kenntnissen über die einheimische Flora und Fauna, insbesondere der Vögel durch Exkursionen und andere Veranstaltungen.
- d) Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes, der Wiederherstellung von natürlichen Lebensräumen und des Vogelschutzes allgemein.
- e) Die Aus- und Weiterbildung der Vereinsmitglieder im Rahmen der Möglichkeiten.
- f) Die Information und Öffentlichkeitsarbeit über den Natur- und Vogelschutz.
- g) Das Sammeln und Auswerten naturkundlicher, vor allem ornithologischer Beobachtungen
- h) Das Hinwirken auf einen nachhaltigen Gesetzesvollzug und auf den Erlass von notwendigen Rechtsgrundlagen für den Natur- und Vogelschutz.
- Die Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden, regionalen Verbänden und Vereinen sowie gegenüber Bau- und anderen Vorhaben im Vereinsgebiet.
- j) Die direkte Zusammenarbeit mit Behörden und zielverwandten Vereinen und Organisationen.

II. MITGLIEDER

Art. 4 Mitglieder

- Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Familien-, Jung- und Ehrenmitgliedern. Familienmitglied k\u00f6nnen Paare (allenfalls mit ihren unm\u00fcndigen Kindern) werden.
- b) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr können dem NVL als Jugendmitglied angehören. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- d) Personen, die sich um den NVL und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, k\u00f6nnen von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.
- e) Passivmitglied kann jede Person werden, die ohne aktiv mitzuarbeiten, den NVL finanziell unterstützt. Passivmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 5 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder vom 18. Altersjahr an. Passivmitglieder haben beratende Stimme, aber kein Stimm- und Wahlrecht. Jedes stimm- und wahlberechtigte Vereinsmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

Art. 6 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über den Eintritt entscheidet der Vorstand.

Art. 7 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann, unter Berücksichtigung einer Frist von drei Monaten, nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Ausstehende Mitgliederbeiträge sind zu bezahlen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder können durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Einsprache ist direkt an den Präsidenten zu richten. Der definitive Entscheid über eine allfällige Einsprache wird an der nächsten ordentlichen Hauptversammlung gefällt.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen wegen

- a) schwerer wiederholter Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck
- b) wiederholte Missachtung der Vereinsbeschlüsse
- c) Versäumung der Beitragspflicht.

III. ORGANISATION

Art. 9 Organe Die Organe des NVL sind

- a) die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Hauptversammlung

Art. 10 Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal statt. Die Einladung dazu erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus unter Zustellung der Traktandenliste.

Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst (Ausnahmen: Art. 24 Statutenänderung und Art. 25 Auflösung des NVL). Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn dies nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder anders verlangt wird.

Art. 11 Zuständigkeit Der Hauptversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Obmänner
- b) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags
- c) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und die Behandlung von Einsprachen ausgeschlossener Mitglieder
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) die Behandlung allfälliger Anträge
- g) die Änderung der Statuten
- h) die Auflösung des Vereins.

Art. 12 Ausserordentliche Hauptversammlung Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt oder wenn dies anlässlich einer ordentlichen Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss verlangt wird.

b) Vorstand

Art. 13 Vorstand Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier und mindestens drei weitere Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt; sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederwählbar. Ersatzwahlen im Laufe einer Amtsperiode sind möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der Präsident oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfachem Mehr.

Art. 14 Zuständigkeit Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung und - nach Bedarf - einer ausserordentlichen Hauptversammlung
- b) die Ausführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- c) das Unterbreiten von Vorschlägen an die Hauptversammlung betreffend die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
- e) die Durchführung von weiteren Massnahmen im Sinne der Zweckbestimmung des Vereins.

Art. 15 Zeichnungsberechtigung Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der Präsident mit dem Vizepräsidenten, oder einer derselben mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 16 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist berechtigt,

- a) Ausgaben im Rahmen des genehmigten Budgets zu tätigen
- b) über einen jährlichen Kredit von Fr. 1000.- als Spende für eine Organisation oder ein Projekt zu verfügen.

Art. 17 Rechnungsführung Der Kassier führt die Vereinskasse. Die abgeschlossene Jahresrechnung muss vor der Hauptversammlung durch die gewählten Rechnungsrevisoren geprüft werden. Diese haben an der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein. Art. 18 Obmänner Zur Behandlung spezieller Fragen werden besondere Obmänner ernannt. Sie gehören dem Vorstand an. Vorgesehen sind Obmänner für

- a) Schutzgebiete (Reservate)
- b) Vogelkunde, Tier- und Pflanzenkunde und Weiterbildungskurse
- c) Vogel- und Naturschutz
- d) Exkursionen
- e) Jugendornithologie

c) Rechnungsrevisoren

Art. 19

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Kassenführung, erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und stellen Antrag. Sie sind nach Ablauf ihrer Amtszeit wiederwählbar.

IV. FINANZEN

Art. 20 Finanzierung

Zur Finanzierung der gestellten Aufgaben dienen dem NVL

- a) die Mitgliederbeiträge
- b) Spenden und Gönnerbeiträge
- c) Subventionen
- d) das Vereinsvermögen und seine Erträge.

Art. 21 Haftung Für die Verbindlichkeiten des NVL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Protokoll Über die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Ehrenamt

Die Tätigkeit der Vereinsfunktionäre erfolgt ehrenamtlich. Aus Tätigkeiten im Rahmen des Vereinszweckes sich ergebende Spesen können entschädigt worden. Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.

Art. 24

Statutenänderung

Statutenänderungen können nur durch eine Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mit-

glieder beschlossen werden.

Art. 25 Auflösung Die Auflösung des NVL kann nur von einer speziell aufgebotenen ausserordentlichen Hauptversammlung durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wer-

den.

Art. 26 Vermögen Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an den Schweizer Vogelschutz (SVS) zur Aufbewahrung über. Es ist einem neu zu gründenden und dieselbe Ziele verfolgenden Verein

mit demselben Rechtsdomizil zur Verfügung zu stellen.

Art. 27 Lücken

Über alle Fälle, die im ZGB und in den Statuten nicht geregelt

sind, entscheidet die Hauptversammlung.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 11. Februar 2011 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 4. Februar 1994.

Namens des Natur- und Vogelschutzes Laupen,

Der Präsident:

W. Sloser

Die Sekretärin:

A. 3CrHome